

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 45

Berlin, den 7. November 1931

23. Jahrgang

Die Gewerkschaft und die Finanznot der Städte

Die deutschen Feuerwehrleute sind durch die Finanznot der Städte besonders schwer bedroht. Zu den allgemeinen Gehaltskürzungen sollen noch Zurücksetzungen in den Besoldungsgruppen, soll noch Verlängerung der Arbeitszeit kommen. Diese Maßnahmen werden begründet mit der Notwendigkeit der Sicherung der Haushalte. Die Feuerwehrleute aber, die aus den Einnahmen der Beiträge in den Städten einen Teil der Verluste in anderen Verwaltungsgebieten, der Verwaltungskosten und die Gewinnverteilung bestreiten, werden zu den Kosten des Feuerlöschwesens der Stadt nicht herangezogen, in der sie die Ueberschüsse erwirtschaftet haben.

Im Stadtgebiet München betragen in der Gebäudebrandversicherung in den Jahren 1927 bis 1929 die Aufwendungen für Schadensvergütung 9,21 Proz., im Stadtgebiet Nürnberg für die Jahre 1927 bis 1930 9,82 Proz. der Beiträge. Mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den geleisteten Beiträgen und den Aufwendungen für Schadensvergütung hätten in der Berichtszeit in München 86,8 Proz., in Nürnberg 68,3 Proz. der gesamten Kosten des Feuerlöschwesens getragen werden können. Die Aufwendungen der auf Erwerb gerichteten Feuerversicherungsgesellschaften ist für die Städte nicht günstiger. Die Leidtragenden sind die Feuerwehrleute.

Die Einstufung der Feuerwehrbeamten in die städtischen Besoldungsordnungen ist so, daß sie den Anforderungen durchaus nicht gerecht wird. Der Leiter des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund, Herr Prof. Dr. Apler, sagt in seinem, für den Deutschen Städtetag ausgearbeiteten Gutachten über die Entlohnung der Feuerwehrleute:

„An der Bezahlung stehen wir auf dem Standpunkt, daß eine finanzielle Sicherstellung sowohl solcher Berufsgruppen, die qualifiziertere, als auch solcher, die schwere Arbeit leisten, unumgänglich notwendig ist; die Höhe der Bezahlung muß also ein Anreiz für den Wert der Arbeit bilden... Eine zu der absoluten Höhe der Gehälter hier irgendwie Stellung nehmen zu wollen, glauben wir an dieser Stelle darauf hinweisen zu müssen, daß es dringend an der Zeit ist, hier eine Angalmung vorzunehmen und die Unterschiede auf das tatsächlich berechnete Maß zurückzuführen.“

Der Gewerbehygieniker, Herr Prof. Dr. Chajes, sagt in seinem Vortrag „Gemeindebeamtenbesoldung und Feuerwehrleistung“:

„Die Besoldung der Feuerwehrleute muß in Anbetracht der ungewöhnlichen Anforderungen und der vorzeitigen Abnutzung festgesetzt werden... Und wenn heute das Ausgabeverbotsgesetz in drohender Nähe steht, so muß betont werden, daß gerade bei den Feuerwehren mit besonderer Dringlichkeit zu Werke gegangen werden muß. Es muß dringend vor jeder schamatischen Regelung gewarnt werden, denn hier falsch angreifende Sparmaßnahmen muß sich letzten Endes zum Nachteil der Allgemeinheit auswirken.“

Der Herr Minister des Innern für den Freistaat Preußen hat in seinem Beschluß vom 28. Dezember 1928 — IV a V 1129 — in bezug auf die anderthalbfache Wertung der Feuerwehrdienstzeit, bei Berechnung der versorgungsfähigen Dienstjahre:

„Es muß zugabgeben werden, daß der Feuerwehrberuf eine Reihe besonderer Gefahren für die Gesundheit in sich birgt, die jedenfalls in dieser Weise und in diesem Maße nur bei dieser Berufsgruppe bestehen und ein frühzeitiges Nachlassen der Verunsicherung als eine nicht ungewöhnliche Folge nach sich ziehen.“

Prof. Dr. Apler stellt über die Wertung der Feuerwehrdienstzeit in dem bereits erwähnten Gutachten fest:

Der Feuerwehrmann hat nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit, die Altersgrenze und damit die volle Höhe der Pension zu erreichen. Dies ist nur ihm ein Ersatz geboten werden... Die Feuerwehrleute werden für ihren Beruf untauglich in einem Lebensalter, in dem andere

Beamte noch voll leistungsfähig sind. Diese allgemeine Tatsache ist wichtiger als die ärztliche Diagnose, die zur Pensionierung führt und die oft sehr allgemein gehalten werden muß. (Körperlich verbrauch.)“

Der Vorstand des Deutschen Städtetages hat in seiner Sitzung am 15. April 1924 festgestellt:

„Gegen den Beschluß des Personalausschusses, den Mitgliedstädten eine Wachdienstzeit von 48 Stunden mit darauffolgender Freizeit von 24 Stunden zu empfehlen, hat sich der Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner gewandt. Der Verband fordert, daß der Dienst dahin geregelt werde, daß die Dienstzeit auf 24 Stunden festgelegt werde.“

Diese Erkenntnis von Wissenschaftlern, die sich eingehend mit den gesundheitlichen Schäden des Feuerwehrberufes befaßt haben, Stellen, die auf die Gestaltung der Verhältnisse bei den deutschen Berufsfeuerwehren entscheidenden Einfluß haben, gilt es zu werten.

In einer Berufsgruppe wie die der Feuerwehr kommt es darauf an, daß alle Berufsangehörigen erkennen, daß sie sich geschlossen dort organisieren müssen, wo die Mehrheit ihrer Kollegen organisiert ist. Die geschlossene organisatorische Eingliederung aller Berufsangehörigen in die Front der Gewerkschaften ist für die Wahrung der Interessen der deutschen Feuerwehrleute wichtigste Voraussetzung.

Einigkeit im Willen bedingt Einigkeit im Handeln.

Wer es mit der Wahrung seiner Berufsinteressen ernst nimmt, wer mitkämpfen will an der Erhaltung des Bestehenden, an der Gestaltung der Zukunft,

muß sich einsehen für die Zusammenfassung aller Berufskollegen zur Einheit und Geschlossenheit im Kampf um die

Wahrung der Berufsinteressen in der Reichs-fachgruppe Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs.

Die Reichsleitung:

Erich Großmus, Hermann Heyn, Fritz Stephan, Wilhelm Müller, Wilhelm Lütgers, Hans Weilmairer, Arthur George.

Die preussischen Regierungsparteien zur Sparverordnung

Außer Aufhebung der Beförderungssperre, die bereits erfolgt ist, haben die preussischen Regierungsparteien zur Abänderung der Sparverordnung noch beantragt:

- a) Bestimmungen zu treffen, durch die besondere Pächten befreit werden, die Beamte und Angestellte des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Verordnung vom 12. September 1931 treffen;
- b) die Verordnung vom 12. September 1931 dahin abzuändern, daß die Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten den entsprechenden Bezügen der Reichsbeamten angeglichen werden;
- c) die in Kapitel V § 2 d. o. 2. Teils der Verordnung vom 12. September 1931 enthaltenen Änderungen des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 wieder rückgängig zu machen;
- d) auf die Reichsregierung einzuwirken, daß Besoldungsvorschriften in Zukunft gleichmäßig für die Beamten des Reichs, der Länder und der Gemeinden erlassen werden, damit die Gefahr einer immer stärker werdenden Verschiedenheit der Besoldungsverhältnisse von gleichwertenden Beamten der öffentlichen Körperschaften wieder beseitigt wird;
- e) Eingriffe in die Selbstverwaltung und die Ausdehnung der Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände auf die angrenzende Polizei und die dringenden Fälle zu beschränken.

Versicherungspflicht der Feuerwehrleute

Das Oberversicherungsamt Nürnberg, Kammer für Angestelltenversicherung, hat mit Beschluß Nr. A III 1931 vom 9. Oktober d. J. über die Versicherungspflicht des Feuerwehrmannes B. in F. entschieden:

B. ist auf Grund seiner Beschäftigung als Feuerwehrmann der Stadtgemeinde F. versicherungspflichtig nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Der Stadtrat F. ist verpflichtet, für B. die ab 1. Januar 1926 rückständigen, nach der jeweiligen Entlohnung sich berechnenden Beiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten. Aus Tatbestand und Gründen entnehmen wir zur Beurteilung der Rechtslage in anderen Städten:

1. In der Stadt F. obliegt die Brandbekämpfung im allgemeinen der freiwilligen Feuerwehr, die sich dabei des städtischen Löschparks usw. bedient. Es bestand jedoch schon ursprünglich eine aus einigen freiwilligen Feuerwehrmännern bestehende Feuerwachtwache, wofür die Stadt ein bestimmtes Wachgeld bezahlte.

Nach der Erbauung eines neuen Feuerhauses wurde im Jahre 1908 eine ständige Tageswache von drei Mann, und zwar aus Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr, errichtet. Die Kosten dieser Einrichtung übernahm gleichfalls wiederum die Stadtgemeinde. Diese drei Mann wurden 1913 mit Zustimmung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten als gelernte Arbeiter der Arbeitserordnung der Bauarbeiter mit ihren Gehaltsbezügen eingegliedert unter der Bedingung, daß das Kommando der freiwilligen Feuerwehr sich verpflichtete, dieselben nicht ohne zwingenden Grund zu entlassen und von der jetzigen Dienststelle zu entfernen. In den späteren Jahren sind sich Stadtverwaltung und Kommando der freiwilligen Feuerwehr einig geworden, daß die Besetzung der Stelle formell dem Verband der freiwilligen Feuerwehr zusteht und im Falle eines Stellenwechsels die frei gewordene Stelle durch ein aktives Mitglied der freiwilligen Feuerwehr zu besetzen ist.

Zurzeit sind insgesamt vier Personen in der städtischen Feuerwehr als Geräte- und Telefonwärter verwendet, dazu kommen noch drei Kraftwagenfahrer. Es sind jedoch zur Dienstleistung im Feuerwehrgebäude immer nur zwei Geräte- und Telefonwärter, außerdem noch zwei Kraftwagenfahrer anwesend.

2. Es handelt sich hier um den Streit, ob B. in seinem Beschäftigungsverhältnis beim Stadtrat F. versicherungspflichtig nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder nach § 122c RVO. ist. Die Vorinstanz ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß die Entscheidung, ob Beschwerdeführer versicherungspflichtig nach dem Angestelltenversicherungsgesetz ist, daraufhin abzuwickeln sei, ob er unter Abschnitt A Ziffer XVIII der Berufsgruppenbestimmung des Reichsarbeitsministers vom 8. März 1924 falle, und sie hat jedenfalls als mit Recht angenommen, daß er zu den unter Nr. 1 dieses Abschnittes fallenden Personen „Beamte der Feuerwehr usw.“ nicht gehöre.

Wenn sie aber in der Begründung dieses Bescheides zu dem Ergebnis gelangte, daß er auch nicht unter den in Nr. 2 dieses Abschnittes aufgeführten Personenkreis falle, „Feuerwehrleute, die nicht zu den zu 1. Genannten gehören, sofern sie nach der Verkehrsanbahnung, insbesondere im Hinblick auf ihre denjenigen der zu 1. Genannten gleichstehenden Aufgaben und Kenntnisse als Angestellte gelten“, so konnte ihr das Oberversicherungsamt nach eingehender Würdigung der Sachlage nicht beitreten.

Die Vorinstanz hat zur Begründung ihrer Anschauung eine Begriffsbestimmung für die Bezeichnung „Berufsfeuerwehr“ gegeben und ausgeführt, Beschwerdeführer sei in erster Linie Mitglied der freiwilligen Feuerwehr; als solcher beteilige er sich am Lösch- und Übungsdienst, der ausschließlich von der freiwilligen Feuerwehr und nicht von dem Arbeitgeber des Beschwerdeführers, dem Stadtrat, geregelt werde; in der Hauptsache sei Beschwerdeführer im Dienste des Stadtrats F. lediglich Geräte- und Telefonwärter und sei hierbei auch der für die Arbeiter maßgebenden Arbeitserordnung des Bauamts — abgesehen von der durch den Feuerwehrdienst bedingten Sonderregelung in dem Zusatzabkommen zum bayerischen Bezirksmanteltarif für Gemeindearbeiter — unterstellt. Gerade die wichtige Tätigkeit des Beschwerdeführers, nämlich die im Übungs- und Löschdienst, könne deshalb für die Beurteilung der Frage, ob er als Angestellter zu betrachten sei nicht gewürdigt werden, da er hierbei nicht als städtischer Angestellter tätig sei. Die Begriffsbestimmung, die hier gegeben wurde, mag für die Regelfälle zutreffend sein, allein sie kann für die Beurteilung der Frage, ob hier ein Angestelltenverhältnis gegeben ist, nicht entscheidend sein. Es ist vielmehr von

Fall zu Fall zu prüfen, ob das Beschäftigungsverhältnis den Voraussetzungen der Abschnitts XVIII Nr. 2 der Berufsgruppenbestimmung entspricht.

Beschwerdeführer, wie im übrigen auch die sonstigen Feuerwehrmänner, stehen in einem Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde F., während die Zugehörigkeit zur freiwilligen Feuerwehr keinen dienstrechtlichen Charakter trägt. Die Teilnahme der Wachmänner am Übungs- und Löschdienst der freiwilligen Feuerwehr ist jedoch, wie die Verhandlungen ergeben lassen, nicht nur Ausfluß der Mitgliedschaft bei der freiwilligen Feuerwehr, sondern auch Berufsaufgabe des Feuerwehrmannes. Die Besetzung der neuen Feuerwache wurde der Löschkommission überlassen und dabei bemerkt, daß bei der großen Verantwortung, die hierbei von Seiten der Feuerwehr übernommen werde, ein besonderes Gewicht darauf gelegt werde, daß nur im Feuerwehrdienst vollständig ausgebildete Mannschaften Berücksichtigung finden, und daß als vollständig ausgebildeter Mann in diesem Falle nur der in Betracht kommende, der bis zum Steiger avanciert sei und eine dementsprechende Prüfung abgelegt habe. Nach einer Note des Brandmeisters Sch. vom 2. Oktober 1928 bezieht die Tätigkeit der inzwischen auf sieben Mann verstärkten Feuerwache in Wachdienst, Löschdienst und Übungsdienst. Der Löschdienst erfordert nach seiner Angabe das Ausrücken in Brandfällen oder bei Unglücksfällen, sowie die sofortige Instandsetzung der sämtlichen Geräte zur weiteren Bereitschaft nach dem Einrücken. „Pflicht der Angehörigen der berufsmäßigen Feuerwache sei es, sich bei Bränden und Unglücksfällen in der vordersten Reihe zu betätigen.“ In einer späteren Erklärung hat Brandmeister Sch. die Ausführungen seiner Note und namentlich seine Schlußfolgerungen zu berichtigen versucht, insofern er meinte, daß die Bezeichnung der Wachmänner mit „Berufsfeuerwehrmann“ nicht zutreffend sei, daß mit der Errichtung der Feuerwache seinerzeit keine Berufsfeuerwehr aufgegeben werden sollte, und daß die Teilnahme des B. an den Übungen und bei Brandfällen demzufolge als ein Ausfluß seiner Mitgliedschaft bei der freiwilligen Feuerwehr erachtet werden müsse. Brandmeister Sch. hat wohl mit einigen Ausführungen seine gegen früher abweichende Schlußfolgerung zu begründen versucht, allein diese Begründung ist durchaus nicht überzeugend. Denn am Eingang seiner Ausführungen erklärte Sch. ausdrücklich, daß er sein Gutachten vom 2. Oktober 1928 nach der sachlichen Seite hin aufrechterhalte.

Auch die um ein Gutachten zur Sache angegangene städtische Branddirektion Nürnberg hatte sich dahin ausgesprochen, daß die Dienstaufgaben des B. dieselben seien wie die der Berufsfeuerwehrleute größerer Städte, und daß deshalb, wenn in F. auch keine vom Stadtrat anerkannte Berufsfeuerwehr wie in Nürnberg bestünde, die vorhandene Wache doch nach der Verkehrsanschauung als berufsmäßige Wache angesprochen werden müsse.

Nachträglich hat allerdings auch die gleiche Branddirektion auf die widersprechenden Erklärungen des Stadtrats F. hin ihr früheres Gutachten dahin berichtigt, daß nach der Erklärung des Stadtrats F., wonach B. auf der Brand- und Unfallstelle als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr tätig werde, „so sonderbar diese Sachlage anmutet“, die Voraussetzungen für die Dienststellung eines Berufsfeuerwehrmannes fortzufallen und B. unter diesen Verhältnissen kaum mehr als Berufsfeuerwehrmann angesprochen werden könne, wenn auch seine sonstige Beschäftigung auf der Wache usw. der eines Berufsfeuerwehrmannes entspreche.

Für diese Berichtigung gilt im allgemeinen das gleiche, was zu der Berichtigung des Brandmeisters Sch. gesagt wurde. Daß die Feuerwehrmänner nur aus den Reihen der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr genommen werden können, und daß ihr Verbleiben in der Dienststellung als Feuerwehrmann von der Dauer der Mitgliedschaft bei der freiwilligen Feuerwehr abhängt, ist bei den Verhältnissen in F. solange keine geschlossene Berufsfeuerwehr besteht, der die Brandbekämpfung obliegt, wohl das kleinste mögliche. Mit dieser Regelung wollte naturgemäß erreicht werden, daß die Feuerwehrmänner, wenn sie auch im gesamten Löschdienst vor ihrer Einstellung ausgebildet sein müssen, auch weiterhin im Lösch- und Übungsdienst in Übung bleiben. Das letztere wurde aber nur durch die Teilnahme an den Übungen der freiwilligen Feuerwehr und an dem Löschdienst der letzteren gewährleistet. Damit nun aber, daß der Feuerwehrmann, wenn er seinen Posten behalten will, gezwungen ist, Mitglied der f.

ligen Feuerwehr zu bleiben, daß er als solches auch an dem Uebungs- wie am Löschdienst teilzunehmen hat, wurde auch die Tätigkeit im Uebungs- und Löschdienst allein schon eine mittelbare Berufsaufgabe des Feuerwehrmannes.

Für die versicherungsrechtliche Beurteilung des Dienstverhältnisses ist es ohne Einfluß, daß die Feuerwehrmänner mitunter im öffentlichen Schreiben des Stadtrats F. als Telefon- und Gerätewärter bezeichnet sind. Döllig abwegig ist weiter der Einwand des Stadtrats F., daß die Arbeiten, die B. und die übrigen Wachleute zu verrichten hatten, sich mit der Eigenschaft eines Angestellten unter keinen Umständen vereinbaren ließen; es ist hier insbesondere an die Reinigung der Wachlokalen gedacht. Dazu kann nur gesagt werden, daß die gleichen Arbeiten, wie sie B. und die übrigen Wachmänner auf Grund ihres Dienstverhältnisses zu verrichten haben, auch von den als Beamte angestellten Feuerwehrmännern der Berufsfeuerwehr Nürnberg verrichtet werden müssen. Bei der Beurteilung der Diensttätigkeit kann nicht eine einzelne Arbeit herausgegriffen werden, vielmehr ist die Gesamttätigkeit entscheidend.

Unzutreffend ist auch die Behauptung des Stadtrats F., daß einem Feuerwehrmann und damit also auch dem Beschwerdeführer keinerlei Selbstständigkeit und Verantwortung zustehe. Ganz abgesehen davon, daß hiergegen das Gutachten des Brandmeisters Sch vom 2. Oktober 1928 spricht, wenn er ausführt, daß die Feuerwehrmänner bei der Ausführung des Löschdienstes in der vordritten Reihe zu stehen haben, muß denn doch gesagt werden, daß es in F. auch sonst möglich ist, daß in Brandfällen bei Wegfall des Führers der einzelne Feuerwehrmann in die Lage kommen kann, selbständig und unter eigener Verantwortung handeln zu müssen.

Unbehelflich für die Beurteilung der Sache ist sodann der Umstand, daß B. im Falle seiner Entlassung als Feuerwehrmann nach seiner Vorbildung nur auf einen Arbeiterposten verlegt werden könnte oder daß sich im Falle der Anerkennung der Dienstverpflichtung nach dem Angestelltenversicherungs-gesetz Folgerungen für anderweitige, angeblich höher qualifizierte Arbeiter ergeben könnten. Ob ein Arbeitnehmer der Dienstverpflichtung nach dem Angestelltenversicherungs-gesetz unterliegt, beurteilt sich nicht aus einem Vergleich der einzelnen Arbeitnehmergruppen, sondern in erster Linie danach, ob er unter die in der Berufsgruppenbestimmung vom 8. März 1924 nzw. aufgeführten Personenreihe oder allenfalls unter den vom Gesetz aufgestellten Oberbegriff eines Angestellten fällt. Die finanzielle Auswirkung, die sich aus der Anerkennung der Dienstverpflichtung nach dem Angestelltenversicherungs-gesetz für die Stadt F. ergibt, ist selbstverständlich ebenfalls ohne jeden Einfluß auf die rechtliche Beurteilung. Es liegt, wie noch schließlich bemerkt werden sollte, auch nicht im Belieben des Stadtrats, die Zugehörigkeit eines Feuerwehrmannes zu der einen oder anderen Dienstverpflichtung zu bestimmen; vielmehr entscheidet sich die Frage ausschließlich nach dem Gesetz. Aus diesem Grunde ist es rechtlich auch ohne Einfluß, daß die Feuerwehrleute bisher der Arbeitsordnung der Bauamtsarbeiter mit ihren Gehaltsbezügen eingegliedert waren. Aus der Feststellung der Dienstverpflichtung ergibt sich als weitere Folge, daß die Stadtgemeinde F. verpflichtet ist, für B. die ab 1. Januar 1926 rückständigen Beiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten. Für einen noch früheren Zeitraum war eine Nachholung von Beiträgen rechtlich nicht mehr möglich. Diese Entscheidung ist endgültig und nicht weiter anfechtbar (§ 294 ADG).

Zur Wachdienstfrage in Bremen

In Nr. 20 des Mitteilungsblattes der Fachgruppe Feuerwehr des Reichsbundes der Kommunalbeamten und -angestellten Deutschlands e. V., berichtet der Vorstand der Ortsgruppe Bremen über die Oktoberversammlung der Fachgruppe Feuerwehr im Komba, überdies: „Merkwürdige Agitationsmethoden des DDB in Bremen“.

In diesem Bericht ist gesagt, daß das beste Zeugnis für die Intensität, Geschwindigkeit und Stichtätigkeit der Arbeitsweise und die organisatorische Reife der Komba-Gewerkschaft, die vorläufige Auslegung des verordneten 36stündigen Wachdienstes sei.

Der Komba nimmt demnach in bekannter Bescheidenheit den vorläufigen Erfolg in der Abwehr der Dienstverlängerung für sich allein in Anspruch. Aber nicht genug mit dieser Annahme, sondern es wird versucht, durch Entstellungen und Verdrehungen den Beweis dafür zu erbringen, daß der DDB und vor allem der Kollege Hanebaum den in der Abwehr geschlossenen Ring zwischen dem Komba und DDB, gesprengt, wenn nicht gar zertrümmert hat.

Trotzdem es der Vorstand der Fachgruppe DDB lieber vermeiden hätte, angesichts der noch immer drohenden Gefahren sich an dieser Stelle mit den „merkwürdigen Abwehrmethoden des Vorstandes der Fachgruppe Komba“ auseinanderzusetzen, zwingen uns die bewußt aufgestellten Verdrehungen über den Kollegen Hanebaum und die Verdächtigungen gegen den Kollegen Wurthmann, den Kollegen im Reich darüber Aufklärung zu geben, wie der Kiler als Vorsitzender der Komba-Fachgruppe die Wahrheit an den Kopf stellt.

Damit die Kollegen des DDB im Reich erkennen, wie man es im Komba mit der Wahrheit hält, lassen wir den privaten Schriftverkehr wortgetreu folgen:

Kollege Krawitz schrieb unter dem 24. September 1931 an Kollege Hanebaum:

„Aus Nr. 38 unserer Verbandszeitung haben wir von den geplanten Maßnahmen des Bremer Senats, den 36stündigen Wachdienst anzubahnen, Kenntnis genommen. Diese Mitteilung kam uns insofern tatsächlich überraschend. Man erkennt, daß eine Notverordnung ein Wachfaktor darstellt. Da nun auch hier die Kollegen sich mit dem Gehorsam der Wachdienstverlängerung auf diese Meldung hin erweist, wir aber noch vollkommen im Dunkel tappen, bitten wir Sie, uns darüber Näheres über eure Gegenmaßnahmen, die Ihr doch sicherlich zu ergreifen gedenkt, mitzuteilen. Unsere maßgebenden Vertreter vom Reichsanwalt, sowie die ZPT-Vertreter von der Stadtverordnetenversammlung bitten uns auf Verlangen, daß die Stadtverwaltung Köln sich mit der Frage der Dienstverlängerung bereits befaßt hätte, jedoch etwas Positives noch nicht bekannt sei. — Der hiesige Vorsitzende der Fachgruppe Feuerwehr im Komba hat heute seinen Mitgliedern erklärt, daß die Ortsgruppe Bremen durch ihre Geschlossenheit den bereits vom Senat durchgeführten

Wachdienst zunächst gemacht hätte. Die Kollegen in Bremen, insbesondere aber die Komba-Kollegen, wären mangels geschlossener Wachgruppen, nachdem sie ihren 36stündigen Dienst geleistet hätten, Sollte dies den Interessen entsprechen, was hätten da wohl die ZPT-Kollegen gemacht? Ich könnte mir nicht denken, daß gerade unsere Kollegen das Gegenteil gemacht hätten. — Damit diesem Gerücht hier die Spitze genommen wird, bitten wir Sie, uns darüber Aufklärung zu geben. Hoffentlich, falls es noch da am Rande ist, kann ich wohl solche Aufklärung zu. Des Weiteren wären wir Dir dankbar, wenn Du uns überhaupt über die Bremer Verhältnisse, die jetzt durch die Wachdienstzeit entkaufen sind, Näheres beibringen würdest.“

Darauf erwiderte Kollege Hanebaum unter dem 27. September 1931:

„Demnach entsprechend, teile ich Euch folgendes über die Einführung des 36stündigen Dienstes mit: Durch die Bremer Notverordnung vom 5. September war bestimmt worden, daß der Dienst der Feuerwehr so geregelt werden sollte, daß auf 36 Stunden Dienst 24 Stunden Freizeit folgen. Die nächstliegende Frage, wohin mit den etwa 30 Kollegen, die entweber überfällig waren, oder ob ebensolche abgeholt werden sollten, war nicht berührt worden. Ebenso war der Termin für die Einführung des 36stündigen Dienstes nicht genannt worden. Der Beamtenauswahlgang, dem 1 Oberfeuerwehrmann und 3 Feuerwehrmänner von der Komba, ein Kollege vom ZPT, 1 Pantat und ich angehören, trat umgehend in einer Beratung zusammen, zu der auch der Branddirektor geladen war.“

Kiler als Vorsitzender des Ausschusses stellte die Anfrage, ob dem Branddirektor die Abnahme der Bremer Notverordnung vorher bekannt gewesen sei. Der Branddirektor beantwortete die Frage dahin, daß ihm offiziell nichts bekannt gewesen sei. Privaterweise habe er jedoch gelegentlich mit diesem oder jenem Offizier davon gesprochen. Die Mitglieder der Bremer Feuerwehr seien durch Ausfall von Posten, Kranken und Theaterbereitschaftswachen bereits gering besetzt, daß die Schlingfertigkeit sehr darunter leide. Aus diesem Grunde habe er (der Branddirektor) bei der Debatte für die 36stündigen immer wieder betont, daß der Personalbestand erhöht werden müsse. An einer Verweigerung der Stellen sei aber zur Zeit nicht zu denken, weshalb man vermutlich auf den Gedanken gekommen sei, den 36stündigen Dienst einzuführen. Er selbst habe diesen Dienst für angemessen und tragbar.“

„An der nun folgenden Aussprache beteiligten sich vorwiegend die Kommandanten, die dem Branddirektor den Vorschlag machten, den Theaterbereitschaftswachen zeitweilig vom dienstfreien Tag zu lassen, wenn herabzu die Einführung des 36stündigen Dienstes behandelt werden könne. Hierzu erklärte der Branddirektor, daß er diesem Angebot für seine Person wohlwollend gegenüberstehe und es erst beim Senat befürworten werde. Nachdem der Branddirektor die Sitzung verlassen hatte, haben der Kollege Wurthmann und ich unsere erheblichen Bedenken gegen dieses vorzeitige Angebot vorgetragen.“

Wenige Tage darauf fand dann eine Betriebsversammlung bei der Hauptfeuerwache statt, zu welcher wohl der Branddirektor, aber von den übrigen Feuerwehrangehörigen niemand erschienen war. Im Anschluss an dieses einheitlichen Beschlusses hatte der Kollege Wurthmann die ZPT-Kollegen ermahnt, ebenfalls zu erscheinen.“

In dieser Versammlung konnte aber nun festgestellt werden, daß den Kommandanten der Schred berart in die Glieder gefahren war, daß von den großtönenden Worten gegen den Branddirektor, die auf den Wachen oder in ihren Versammlungen gelegentlich gebraucht werden, nichts zu hören war. Nachdem Kille den Zweck der Zusammenkunft erläutert hatte, machte er sich die Sache wie üblich, sehr leicht. Die Teilnehmer wurden einfach aufgefordert, nunmehr Vorschläge dafür zu machen, wie weitergearbeitet werden sollte, um den verlängerten Dienst abzuwehren. Auf den Gedanken, daß es nach gewerkschaftlichen Grundsätzen und Gesplogheiten die Aufgabe der Führer ist, Wege zu zeigen, ist Kille anscheinend nicht verfallen, oder wenn doch, dann hat er es sicher für vorzüglicher gehalten, nur alsbeauftragter der Zeleghast aufzutreten.

Aber es wurden auch aus der Versammlung keinerlei Vorschläge für die Abwehr gemacht. Auch hier das gleiche Bild. Man stehe in den lährdlichen Worten den Branddirektor an, doch dafür einzutreten, daß der längere Dienst nicht eingeführt werde. Auch hier wurde von einigen Rednern gesagt, daß man zu Dienstleistungen aus der Freizeit bereit sei.

Wir wurde bei diesem Hinseln um Hilfe über zumute und in voller Uebereinstimmung mit der Nachvorlesergruppe, die ich im Beamtenauschuß zu vertreten habe, konnte ich die Erklärung abgeben, daß man von der Hilfe des Branddirektors nur soviel erwarten könne, daß dieser die Forderungen des Beamtenauschusses beim Senat unterstützen könne, wie aber selbst unsere Forderungen ausstellen müßten. Die Feuerwehrbeamten müßten es als eine Provokation auffassen, daß man neben der mehrmaligen Gehaltsföhrung nun noch für die Feuerwehrbeamten eine erhebliche Dienstverlängerung für nötig befunden habe. Die Nachvorleser seien der Meinung, daß die jetzige Kopfzahl der Feuerwehr bislang genügt habe und auch in Zukunft ausreichen werde. Eine Umstellung der Wachen oder Besetzungen sei vielleicht zweckmäßig und würden die Brandmeister jederzeit bereit sein, hierfür geeignete Vorschläge zu machen. Auch sei eine Aenderung in der Stellung der Feuerlöschwachen, die bislang grundsätzlich von der Woche gestellt wurden, nicht notwendig, wenn eine andere Einteilung Platz greifen würde.

In den folgenden Tagen hat der Kollege Wurtmann dann Führung genommen mit der Ortsgruppenleitung des Gesamtverbandes, mit der ZPT-Fraktion, mit einigen Senatoren von der ZPT. und mit unserer Reichsleitung. Die Komma dagegen hat die hiesige bürgerliche Presse mit einigen Eingaben bedacht, in welchen neben vielen ungenauen und unzutreffenden Angaben immer wieder das Angebot der Dienstleistung von der dienstfreien Zeit herabgehoben wurde. Die ZPT-Presse ist nur durch den Inhalt des Fettes und Anbieten abwegig und kann auch zu nichts führen. Der Kollege Wurtmann ist gleichfalls dieser Auffassung und hat deshalb auch eine andere Tatit befolgt.

Die Angelegenheit sieht nun zurzeit folgendermaßen: In Verfolg der Föhrungnahme von Gesamtverband, Fraktion, deren Einteilung auf die ZPT-Senatoren und die entsprechende Bearbeitung aller dieser Stellen durch den Kollegen Wurtmann ist der Angriff jurüdgehten und kann man die Angelegenheit der Einführung des 24stündigen Dienstes für Bremen wohl als erledigt ansehen. Teils mehr wird man sich aber jetzt mit dem Komma-Angebot betr. der Dienstleistung vom freien Tage beschäftigen. Man hat vertrauen lassen, daß man von dem gemachten Angebot weitgehendsten Gebrauch machen werde.

Der sämtliche anfallende Sicherheitsdienst, pro Kopf jährlich rund 24 Dienstleistungen zwischen je vier bis zwölf Stunden, soll aus der Freizeit geleistet werden. Ferner soll eine bestimmte Mindestbesetzung der Wachen festgelegt werden und falls durch Krankheit bzw. Verurlaubung diese Mindestbesetzung unterschritten wird, sollen für die Fehlenden teils von den dienstfreien Kollegen Stellvertretungen gestellt werden.

Aur noch einige Worte zu den Erklärungen des dortigen Komma-Vorsitzenden. Die Geschlossenheit der hiesigen Komma-Fachgruppe im Bitten um Hilfe beim Branddirektor habe ich vorstehend bereits erwähnt. Hier hört aber die Geschlossenheit auf. Von vielen Komma-Mitgliedern kann man ruhig behaupten, daß sie mit dem Angebot ihrer Organisation nicht einverstanden sind. Es ist allerdings richtig, daß die Komma-Kollegen die Sache verlassen haben, nachdem sie ihren 24stündigen Wachdienst geleistet haben. Das soll aber auch in Köln vorkommen. Wenn aber der dortige Komma-Vorsitzende den Kölner Kollegen etwa meismachen will, die hiesigen Komma-Kollegen hätten sich geweigert, den 24stündigen Dienst überhaupt zu leisten, so ist das Humerei. Solche mutigen Komma-Anhänger gibt es in Bremen nicht, trotzdem sie reichlich mit kommunikativen Eigenheiten behaftet sind.

Aus dieser Einteilung heraus verlässlichen sie ihre Eingaben auch nur in der bürgerlichen Presse. Anzeichen meidet man das Klart der freien Gewerkschaften und der ZPT. nur aus dem Grunde, weil man sonst in den Verdacht kommen könnte, nicht neutral zu sein. Oder man will mit Arbeiterblättern nichts zu tun haben. In einer Dienstverweigerung war auch keinerlei Gelegenheit gegeben, weil der durch die Notverordnung verlängerte Dienst erst am 1. Oktober zur Durchführung gelangen sollte. Aber mir ist zu Ehren gekommen, daß die Komma-Mitglieder durch ihre Organisation dahin gebracht worden sind, daß jede Weigerung gegen die Durchführung der Notverordnung erst ein Entlassungsgrund darstellen könne. Also die Leute sind wirklich nicht so geistlich. Die Verneinung der Wahrnehmung aller gerechtfertigten Mittel ist doch bei dieser ZPT. Zeiten oberstes Gebot.

Wenn nun aber das Verdienst für die Abwehr der beabsichtigten Dienstverlängerung zuwertener ist ZPT. oder Komma will ich nicht weiter unteruchen. Bestimmtheit ist betamlich eine Tier, und will ich deshalb,

partitisch wie immer, jedem die Hälfte zuerkennen. Die Hauptsache bleibt doch immer, daß der Angriff überhaupt abgewehrt worden ist. Wenn die jetzt einsehenden Verhandlungen über den Umfang der Dienstleistungen aus der Freizeit nicht so günstig ausfallen dürften, so stehe ich nicht an, das Verdienst an dieser Verfestigung der Komma neidlos zuzupredigen. Dieses voreilige Anbieten der Dienstleistungen aus der Freizeit seitens der Komma dürfte auch bei den dortigen Komma-Mitgliedern kaum als ein mutige Aktion gewertet werden. Meine Mitteilungen sind etwas lang geraten, aber ich glaube, daß du mir deshalb nicht böse sein wirst.

Aus der Anfrage des Kollegen Krutwig ist zu ersehen, daß die Komma in ihrem Bericht an die Komma-Fachgruppen es so dargestellt hat, daß die Bremer Komma-Mitglieder in einmütiger Geschlossenheit den eingeföhrten 24stündigen Dienst verweigern und nach Ableistung einer 24stündigen Wachdienstzeit die Wache verlassen haben.

Aus dem Antwortschreiben des Kollegen Hancbaum ist zu entnehmen, daß diese Prahlerei weiter nichts als Schwindel war. Diese Anprangerung der Agitationsmethoden der Komma war Herrn Kille recht unliebsam auf die Nerven geschlagen. Aus diesem Grunde ist K. bestrebt, es so hinzustellen, als könnten dem Kollegen Wurtmann zur Beförderung übergebene Briefe von diesem geöffnet oder in falsche Hände geleitet sein. Man hätte auch sonst im Mitteilungsblatt nicht von Schreiben geredet, sondern von Briefen. Eine solche niedrige Unterstellung ist wohl ein Beweis für Demagogie, aber keinesfalls für Intensität und organisatorische Reife.

Weiter wird von dem Ortsgruppenvorsitzenden der Fachgruppe Komma die Behauptung aufgestellt, der Kollege Hancbaum habe zur Abwehr des 24stündigen Dienstes vorgeschlagen, zweimal 12 Stunden (also zweimal 36 Stunden) und zweimal Theaterwachen vom freien Tage im Monat, Aenderung des bisherigen Dienstes der Telegraphisten auf 24 Stunden usw.

Hierzu stellen wir fest, daß der Kollege Hancbaum beim Bekanntwerden der durch Notverordnung festgesetzten Dienstverlängerung keinen Zweifel darüber hat aufkommen lassen, daß er eine Dienstverlängerung oder Belastung der dienstfreien Zeit ablehnt. Als Beweis verweisen wir auf die vom Kollegen Hancbaum in der Betriebsversammlung abgegebene und in dem Brief an den Kollegen Krutwig veröffentlichte Erklärung, die ja außerdem von allen Anwesenden gehört und wohl von keinem ehrlich Denkenden bestritten werden kann.

Diese Erklärung nennt Herr Kille „schöne Worte“. An einer anderen Stelle des Berichts wird sogar dem Kollegen H. der Vorwurf gemacht, daß er sich in dieser Betriebsversammlung nicht zum Wort gemeldet habe. Nur der persönliche Haß kann solche bewußten Unwahrheiten aufstellen. Auf die weiteren Anwürfe gegen den Kollegen Hancbaum wollen wir nicht antworten, aber zusammenfassend feststellen, daß alle Behauptungen unwahr sind.

Da von der Komma bei allen Deutschen Berufsfeuerwehren das Gerücht verbreitet wird, der DDB sei mit seiner Abwehraktion in Bremen zu spät gekommen und der Artikelschreiber im Komma-Mitteilungsblatt sich mit fremden Federn schmückt, wollen wir den Kollegen mitteilen, wie es zur Ausföhrung der verordneten Dienstverlängerung gekommen ist und was seitens der Komma-Dvertreter für Angebote hierfür gemacht sind. Streng „neutral“ hat man die Protestklärungen für die Öffentlichkeit nur in den „Bremer Nachrichten“ (Generalanzeiger) veröffentlicht. In einem dieser Artikel ist die Leistung des Theaterdienstes usw. vom dienstfreien Tag angeboten. Beim Vorsitzenden der Löschkommission haben Komma-Dvertreter Sicherheitsdienst, als Theaterwachen, Schornsteinausbrennen usw. vom freien Tag angeboten.

Nun möchte man diese taktischen Fehler, die ein Schlag der Beweis für „organisatorische“ Geschwindigkeit, Stichhaltigkeit und Reife sind, gern auf den DDB. abwälzen. Wir lehnen aber dankend ab und überlassen es den Vertretern der Komma vom Bremer Kollegen auch fernerhin Beweise für die organisatorische Reife der Komma-Funktionäre zu liefern.

Am 21. September hatte der DDB bereits die Gewißheit, daß die zum 1. Oktober beabsichtigte Dienständerung nicht einzuwerden sollte. Die Entscheidung über die Einführung ist nicht — wie der Artikelschreiber im Mitteilungsblatt verurteilt — in einer Sitzung des Senats, sondern in einer interfraktionellen Besprechung gefallen. Hiervon hatte die Komma vor dem 21. September noch keine Ahnung und konnte sie demnach auch wissen, daß vom DDB bzw. von der Ortsverwaltung des Gesamtverbandes Führung mit der SPD-Fraktion angenommen und von dieser Veranlassung zur Besprechung gegeben. Den Komma-Funktionären ist es in ihrem eiteln Selbstbewusstsein gar nicht aufgefallen, daß die Gefahr beseitigt war. Sie

... ihr geglaubt, daß ihre Schreiberzeten in den „Bremer Nach-
richten“ solch einen durchschlagenden Erfolg gehabt hätten.

... Herr Killer am 24. September bei dem Vorsitzenden der
Vollkommission, Herrn Senator Rhein, angefragt hat, kann ihm
... anders mitgeteilt worden sein, als was dem DDB. auf
... gleiche Anfrage am 23. September vom Senator Rhein mit-
... tet worden ist, nämlich folgendes: Die Durchführung der
... Maßnahme ist vorläufig ausgesetzt und die hierzu eingereichten
... Entwürfe sollen geprüft werden. Aber aufgeschoben ist nicht
... aufgehoben. Alle entgegenstehenden Behauptungen des Herrn
... sind falsch.

... zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß es bei solchen
... Demonstrationen nicht so sehr auf die zahlenmäßige Ueberlegen-
... der Fachgruppe „Komba“ ankommt, sondern vielmehr darauf,
... welche Hilfe man anruft und welchen Rückhalt die hinter
... stehende Gewerkschaft bietet. Der DDB. hatte eben die not-
... wendigen Verbindungen, mit deren Hilfe die Gefahr der Wach-
... sumpferklärung in verhältnismäßig kurzer Zeit beseitigt war.
... Die mit sozialer Intelligenz, Geschwindigkeit und Stichhaltigkeit
... ausgestatteten Komba-Funktionäre hatten infolge ihrer be-
... währten organisatorischen Reife den Anschluß verpaßt und sind
... nicht aufgewacht, als der „kleine“ DDB. bereits die Gefahr be-
... wußt hatte. Wir hätten keine Veranlassung genommen, dies
... öffentlich darzulegen, aber die eifigen Prahlereien des Komma-
... Fachgruppen-Vorsitzenden in Bremen zwingen uns dazu. Die
... Demonstration in Bremen hat wiederum den Beweis dafür ge-
... liefert, daß die Kollegen die Verbindung mit den freien Gewerk-
... schaften und den dahinter stehenden politischen Instanzen nicht als
... etwas Ueberflüssiges ansehen dürfen. Nur durch deren tat-
... sächliche Unterstützung war es möglich, der uns drohenden Gefahr
... zu begegnen. Dies mag allen Feuerwehrkollegen zu denken
... geben und Veranlassung sein zu erkennen, daß nur im Gesamt-
... Verband eine wirkliche Vertretung unserer Interessen gegeben ist.

Internationale Rundschau

... Neue Phase der österreichischen Beamtenbewegung.
... Fortschritt der freien Beamtengewerkschaften
... dem Fünfundzwanzigerausschuß. Der Bund
... öffentlichen Angestellten Oesterreichs hat seine Vertreter
... dem Fünfundzwanzigerausschuß der Organisationen der
... öffentlichen Angestellten zurückgezogen. Der Bund stand zwar
... auf dem Standpunkt, daß eine einheitliche gewerkschaft-
... liche Vertretung der öffentlichen Angestellten die einzige Ge-
... währleistung ist, daß die Interessen der öffentlichen Angestellten
... in gerechter Weise geschützt und gefördert werden können.
... Die Erfahrungen der letzten Zeit haben ihn jedoch in der
... Überzeugung bestärkt, daß der Fünfundzwanzigerausschuß
... Vertretungskörper ist, der diesen Anforderungen nicht ent-
... spricht. Die Geschichte der Beamtenbewegung in der Ära des
... Fünfundzwanzigerausschusses war ein ständiger Rückschritt
... in dem Gebiete des Mitbestimmungsrechtes und damit der
... sozialpolitischen und dienstrechtlichen Entwicklung. Ins-
... besondere zeigt sich in dieser Periode der wachsende Einfluß
... der Akademiker, vor allem der Zentralbürokratie. Damit ging
... gleichzeitig eine ständige Verschlechterung der Lage der unteren
... mittleren Beamten einher. Dem letzten Anstoß zum Aus-
... tritt aus dem Ausschuß gab die Haltung des neutralen Reichs-
... schiedes der öffentlichen Angestellten, der in unkollegialer
... Weise Gehaltskürzungen bei anderen Gruppen öffentlicher An-
... gestellter, die vergleichsweise bessergestellt sind, forderte. „Der
... Ausschuß“, unser österreichisches Bundesorgan, schreibt zu dem
... Austritt der freigewerkschaftlichen Beamten aus dem Fünfund-
... zwanzigerausschuß:

... Wir treten in eine neue Phase der Beamtenbewegung. Die Scheidung der
... ist durch die Schaffung zweier neuer Lager auch äußerlich zum
... Ausdruck gekommen. Auf der einen Seite Tradition, Vergangenheit; auf
... der anderen Seite die Forderung auf Neugestaltung des
... Bewusstseins im Sinne der sozialen Entwicklung. Unser Programm ist
... die Demokratisierung der Verwaltung und Aufbau unseres Besoldungs-
... systems auf sozialer Grundlage.“

... Neuregelung der Gehälter der Sowjetangestellten. Die
... Gewerkschaftspressen tritt nach der Neuregelung der
... Gehälter in der Eisen- und Stahlindustrie, im Kohlen-
... bergbau, im Eisen- und Manganerzbergbau für eine ähn-
... liche Neuregelung der Gehälter der Angestellten der Sowjet-
... union ein. Der „Trud“ (Nr. 266 vom 26. September 1931)
... dieser Frage einen längeren Artikel. Das Blatt er-
... hebt die Zahlung von Gehältern nach festgesetzten
... und nicht nach der Qualität und dem Ergebnis der
... von wahren Hindernis für eine Steigerung der

Arbeitsleistung der Sowjetangestellten darstellt. Bemerkens-
wert ist, daß die Angestelltengewerkschaften in Rußland sich
bisher entschieden gegen die Einführung des Akkordsystems
bei den Gehältern eingesetzt haben. Die Gewerkschaften
weisen darauf hin, daß es außerordentlich schwierig ist, bei
Angestellten eine Akkordlohnberechnung durchzuführen. In
Rostow am Don mußten die Sowjetbehörden Akkordgehälter
bei den Stenotypistinnen direkt zwangsweise einführen. Der
„Trud“ ist der Ansicht, daß neben den Stenotypistinnen auch
die Angestellten der Buchhaltereien, die Verkäufer in den
staatlichen Läden, Kassierer und einige andere Angestellten-
kategorien ohne Schwierigkeiten zum Akkordsystem über-
gehen können. Bei den anderen Angestelltenkategorien, bei
denen eine akkordmäßige Berechnung der Gehälter mit
Schwierigkeiten verbunden ist, soll ein „Förderungs-system“
eingeführt werden. So soll beispielsweise der Leiter der Wirt-
schaftsverwaltung einer Behörde für Ersparnisse eine be-
stimmte Prämie erhalten, ebenfalls für besondere qualitative
Leistungen. Wirtschaftler sollen Prämien für eine schnelle
und klare Ausarbeitung einer Aufgabe erhalten.

Die ärztliche Hilfe in den Sowjetbetrieben. Auf An-
weisung des Volkskommissariats der Arbeiter- und Bauern-
inspektion ist eine Revision der Rettungsstellen in 70 Lenin-
grader Betrieben vorgenommen worden. Wie die „Krasnaja
Gazeta“ (Nr. 244 vom 15. Oktober 1931) berichtet, ist dabei
festgestellt worden, daß sämtliche Betriebsleitungen sich auf
diesem Gebiet völlig bürokratisch verhalten. Zahlreiche
Rettungsstellen sind mit den erforderlichen ärztlichen Geräten
usw. überhaupt nicht ausgerüstet. Die Rettungsstelle der
Dieselmotorfabrik „Russki Diesel“ befindet sich in einem
dunklen Kellerraum. In der Mitte des Zimmers steht ein
Stuhl, daneben ein Eimer, in der Ecke befindet sich ein Sofa
mit einer überaus schmutzigen Decke. Die Nachtschichten
werden von den Rettungsstellen überhaupt nicht bedient. Im
Ergebnis der Revision sollen energische Maßnahmen zur Be-
seitigung dieser Mißstände getroffen werden. Die Zahl der
Ärzte in den Rettungsstellen soll erheblich vergrößert
werden, damit auch die Nachtschichten von den Rettungs-
stellen bedient werden können.

Gehaltskürzungen in Jugoslawien. Die jugoslawische
Regierung hat beschlossen, ab 1. Oktober 1931 den Staats-
beamten bis zur 6. Gehaltsklasse die Teuerungszulage um
5 Proz. und Beamten von der 6. bis 1. Gehaltsklasse den ge-
samten Gehaltsbezug um 6 Proz. zu kürzen.

UMSCHAU

Die Schulden der Gemeinden. Da seit 1928 die Steuereingänge
der Gemeinden ganz bedeutend zurückgingen, auf der anderen
Seite aber die Ausgaben für die Erwerbslosenfürsorge ganz
bedeutend anstiegen, blieb den Gemeinden zur Abdeckung des
Defizits nichts anderes übrig, als bei den Sparkassen und

Kommunalbanken kurzfristige Schulden aufzunehmen. Durch die Not-
verordnung vom 5. August 1931 wurde den Ge-
meinden verboten, bei ihren Geldin-
stituten weiterhin kurzfristige Schul-
den aufzunehmen. Durch die Not-
verordnung vom 6. Oktober 1931
wurde dann die Umwidmung der
vorhandenen kurz-
fristigen Schulden ermöglicht. Das
Reich stellte, so-
weit möglich,
Mittel zur Ent-
lastung der Ge-
meinden zur Ver-
fügung. Sieht man
von den auf dem
Schaubilde ange-
gebenen 2,7 Mil-
liarden Mk. kurz-
und mittelfristiger
Kredite die mittel-
fristigen Kredite mit 1,21 Milliarden Mark ab und ferner die etwa
520 Millionen Mark Kaffengelder, so bleiben etwa 1,1 Milliarden
Mark umschuldennde kurzfristige Gemeindegeldschulden übrig. Durch



... durch die Umwidmung der
vorhandenen kurz-
fristigen Schulden ermöglicht. Das
Reich stellte, so-
weit möglich,
Mittel zur Ent-
lastung der Ge-
meinden zur Ver-
fügung. Sieht man
von den auf dem
Schaubilde ange-
gebenen 2,7 Mil-
liarden Mk. kurz-
und mittelfristiger
Kredite die mittel-
fristigen Kredite mit 1,21 Milliarden Mark ab und ferner die etwa
520 Millionen Mark Kaffengelder, so bleiben etwa 1,1 Milliarden
Mark umschuldennde kurzfristige Gemeindegeldschulden übrig. Durch

diese Umschuldung kann die Kreditfähigkeit aller Gemeinden wieder hergestellt werden, wodurch die Gemeinden auch eine ideale Hilfe für die Zukunft erhalten.

Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand. Bei der letzten Betriebszählung wurden in Deutschland rund 3 Millionen Unternehmungen gezählt. In ihnen waren 20 Millionen Personen tätig. Davon entfallen 1,7 Millionen auf die öffentlich-rechtlichen Unternehmungen. Die Verteilung der öffentlichen Unternehmungen auf die einzelnen Körperschaften des öffentlichen Rechts ergibt folgendes Bild: Unternehmungen des Reiches 496 Betriebe mit 400 514 Personen; Unternehmungen der Länder 1449 Betriebe mit 102 224 Personen; Unternehmungen der Gemeinden 12 432 Betriebe mit 306 505 Personen; Unternehmungen der Provinzen, Kreise usw. 282 Betriebe mit 64 503 Personen; Unternehmungen der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Reichsbahn, Reichsbank usw.) 4922 Betriebe mit 854 627 Personen; öffentliche Unternehmungen insgesamt 21 581 Betriebe mit 1 728 175 Personen. Nach dieser Uebersicht entfällt mehr als die Hälfte der öffentlichen Unternehmungen auf die Gemeinden. Ihre Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend auf die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, auf das Gesundheitswesen und auf das Verkehrswesen. Außer den öffentlichen Betrieben, die völlig in der Hand von Reich, Ländern und Gemeinden liegen, gibt es rund 1000 gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen mit rund 300 000 beschäftigten Personen.

Der Thüringer Lehrerverein aus dem Deutschen und Thüringer Beamtenbund ausgetreten. Die Vertreterversammlung des Thüringer Lehrervereins, der größten Organisation im Thüringer Beamtenbund, etwa 6000 Mitglieder, hat am Sonntag, dem 25. Oktober 1931, einstimmig beschlossen, aus dem Thüringer Beamtenbund (Deutscher Beamtenbund) auszutreten. Diese Maßnahme ist auf die besonders in Thüringen scharfen Treiberien der gehobenen mittleren Beamten (Zivilsupernumerare) gegen die Lehrerschaft zurückzuführen. Der Thüringer Beamtenbund ist nicht fähig gewesen, die bei ihm organisierten Beamtenverbände auf eine einheitliche Linie gegen die thüringischen Sparmaßnahmen zu bringen.

Trockenlösch-Großgerät. Die Stadt Wien hat für ihre Berufsfeuerwehr einen automobilen Trockenlöschwagen nach dem System Szilav beschafft. Das Gerät ist von der Firma Wilhelm Knaut u. Co. Wien 21, auf Basis des A.F.S. 13 50 PS der Firma Österreichische Automobilfabrik AG., Wien 21, aufgebaut. Zur Erzeugung der Trockenlöschgase werden die Auspuffgase des Antriebsmotors ausgenutzt. Sie werden gereinigt und auf 2 bis 4 Atmosphären komprimiert. Dem aus dem Kompressor austretenden Gas kann das Löschpulver in beliebiger Menge beigegeben werden. Nach dem Abblöhen des Feuers kann der Kompressor auf Förderung komprimierter reiner Luft umgestellt werden, um von der Brandstelle Rauch und Gase durch reiches Lüften zu entfernen. Ueber das Gerät haben wir bereits in der „Berufsfeuerwehr“ 1930, Seite 86, berichtet.

Ortspolizeiliche Vorschriften für Warenhäuser. Die Bayerische Verordnung über „Feuerüberheit in Warenhäusern“ vom Jahre 1905 wurde im Februar d. J. durch neue Bestimmungen ergänzt. In der neuen Fassung sieht sie die Regelung der Feuerüberheit in Warenhäusern durch ortspolizeiliche Vorschriften vor. Die Branddirektion der Stadt München hat einen Entwurf zu diesen Vorschriften ausgearbeitet. Der hauptauschuss des Stadtrats hat beschlossen, diesen Entwurf dem Staatsministerium des Innern zuzuleiten mit dem Erläuter, ihn als maßgebend für Polizeiverordnungen zu erlassen, um dadurch einheitliche Vorschriften für ganz Bayern zu erreichen.

Nichtbrennendes Benzin. Nach Zeitungsmeldungen haben die Franzosen Pardel und Ferrier ein Verfahren entdeckt, mit dem man Benzin unentflammbar machen kann. Die Vergasung des Brennstoffes erfolgt durch eine besondere Vorrichtung. Die französische Luftverkehrsgesellschaft „Air-Union“ hat drei Monate lang dieses Benzin auf einem zweimotorigen Flugzeug der Linie Paris-Genève verwendet. Diese Versuche haben nach den Berichten der Besatzung und der technischen Leiter ergeben, daß die Motoren in der ganzen Verfluchtzeit einwandfrei arbeiteten und irgendwelche Störungen, Nachlassen der Motorleistung usw. nicht eintraten. Die genannte Luftverkehrsgesellschaft soll sich entschlossen haben, in ihren Luftfahrzeugen ausschließlich diesen Betriebsstoff zu verwenden, das französische Luftfahrtministerium die Benutzungserlaubnis für Kraftfahrzeuge aller Art erteilt haben.

Ein gutes Werbemittel. In Hildorf, Kreis Arnswalde, bemerkte kürzlich ein Schüler einen in der Entzündung begriffenen Gebäudebrand. Kurz entschlossen alarmierte er auf schnellstem Wege die Feuerwehr, durch deren sofortiges Eingreifen eine größere Ausdehnung des Feuers vermieden wurde. Als Anerkennung für die Umsicht und Entschlossenheit, die der Schüler bei der Alarmierung der Wehr gezeigt hat, wurde ihm von der Feuerlöschkommission der Provinz Brandenburg ein Sparbuch über 20 Mk. in Gegenwart des Lehrers und der Schüler überreicht.

Aus der Rechtsprechung

Derjorgungsansprüche der preussischen Gemeindebeamten. Ein Feuerwehrmann, der nach Eintritt der Feuerwehrdienstunfähigkeit die Stelle eines Schulhausmeisters übertragen erhielt, verklagte die Stadtgemeinde auf Ruhegehalt aus Besoldungsgruppe 4, während ihm dieses nur aus Besoldungsgruppe 3 bewilligt war. Die Feuerwehrmänner waren nämlich in Besoldungsgruppe 4, die Schulhausmeister in Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung von 1921 eingestuft. Die Klage stützte er auf § 11 des preussischen Pensionsgesetzes, der bestimmt, daß ein Beamter, der früher mit höherem Dienstinkommen verbundenen Amt bekleidete und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, bei seiner Versetzung in den Ruhestand, eine aus dem früheren höheren Dienstinkommen berechnete Pension erhält. In den Uebergangsbestimmungen zur Besoldungsordnung von 1921 war für die „Beamten“ die Regelung erfolgt, daß sie Gehalt und Pension aus dem Einkommen derjenigen Dienststelle erhalten, die sie jetzt bekleiden. Diese Uebergangsbestimmung entsprach einer Vereinbarung, die am 12. Juli 1920 getroffen worden war. Das Oberlandesgericht Naumburg stellte in der Berufungsinstanz im Urteil vom 19. Mai 1931 — S. II. 86 31 — fest, daß die in der Uebergangsbestimmung festgelegte Sonderregelung die Anwartschaft auf Ruhegehalt nach § 11 des preussischen Pensionsgesetzes dem Kläger keine Ansprüche nur entziehen konnte, wenn der Bezirksauschuss die nach § 12 RBG erforderliche Genehmigung erteilt hatte. Diese Genehmigung des Bezirksauschusses war erst nach der Pensionierung des Klägers nachgefragt und erteilt. Der Kläger habe sich erst nach der Pensionierung von der Verteilung losgesagt. Er brauchte auch die mit der Beklagten vereinbarte Regelung nicht mehr zu beachten, da ihr ja die Genehmigung des Bezirksauschusses fehlte. Demgemäß ist auch sein Anspruch auf Zahlung des rückständigen Unterschiedsbetrages zwischen der Pension der Gruppe 3 und 4 insoweit gerechtfertigt, als nicht die Verjährung eingetreten ist. Ansprüche auf rückständiges Ruhegehalt verjähren nach § 197 BGB. in vier Jahren. Nach § 210 BGB ist für den Fall, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges von der Dorentscheidung der Behörde abhängt, die Verjährung durch die Einreichung eines Gesuches an die Behörde in gleicher Weise durch Klageerhebung unterbrochen, wenn binnen drei Monaten nach Erledigung des Gesuches die Klage erhoben wird. Der ausweisende Beschluß des Bezirksauschusses wurde dem Kläger am 3. Januar 1930 zugestellt. Klage hat er jedoch erst am 25. Juni 1930 erhoben. Für die im Jahre 1925 und früher eingetretene Ruhegehaltsrückstände ist also Verjährung eingetreten. Im übrigen mußte die Berufung Erfolg haben. („Rundschau für Kommunebeamte“, Nr. 41 1931.) — Die Ortsverwaltungen werden prüfen müssen, wo ähnliche Bestimmungen eingeführt sind und werden dafür sorgen müssen, daß die Rechte der Feuerwehrbeamten aus § 11 des preussischen Pensionsgesetzes durch ortsübliche Regelung nicht außer Kraft gesetzt werden. Selbst die Notverordnungen des Reichs und Preußens sehen vor, daß bei Uebertragung eines Amtes mit geringerem Dienstinkommen der Beamte sein bisheriges Dienstinkommen behält. Ein Feuerwehrmann, der für die Gesundheit im Dienste der Allgemeinheit geopfert hat, hat das allerwenigsten verdient, schlechter behandelt zu werden als andere Beamte.

Feuerwehrkraftfahrzeuge müssen abblenden. § 44 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr enthält die Ausnahmsbestimmungen für Feuerwehrfahrzeuge. Eine Befreiung von der § 17 Absatz 3 vorgeschriebenen Abblendung der Scheinwerfer ist nicht vorgelesen. Am 21. August 1930 fuhr ein Kraftfahrzeug der freiwilligen Feuerwehr, die zur Hilfeleistung im Nachbarort ausrückte und ein Personenkraftwagen auf der Landstraße aufeinander vorbei, ohne die Scheinwerfer abzublenden. Dabei kamen die Kotflügel der Hinterräder der beiden Fahrzeuge in Berührung und die Fahrer verloren die Gewalt über das Fahrzeug. Die im Unfall des Personenkraftwagens kamen mit dem Schrecke über den der Feuerwehrwagen fuhr wegen einer Leitungsmaßnahme, wobei ein Mitglied der Feuerwehr getötet und acht weitere mit weniger schwer verletzt wurden. In der ersten Instanz wurde der Führer des Personenkraftwagens verurteilt, der Führer des Feuerwehrautos freigesprochen. Gegen diese Freisprüche wurde die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Das Berufungsgericht hat im Urteil auch den Feuerwehrkraftfahrer. Dieser legte gegen das Urteil Revision mit der Begründung ein, daß er vorübergehend auf der rechten Seite gefahren sei und nicht schuldig sei.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts verwarf die Revision. Die Vorinstanz habe festgestellt, daß beide Kraftfahrer den beschriebenen Vorschriften zuwider ihre Scheinwerfer nicht abgeblendet haben. Der Führer des Feuerwehrautos wäre zu besonderer Sorgfalt verpflichtet gewesen, da sein Wagen dem Führer des entgegenkommenden Personenwagens nicht ohne weiteres als Kraftwagen der Feuerwehr erkennbar war.

Vorfahrtsrecht — Polizei oder Feuerwehr? Der Berliner Polizeihauptwachmeister Th. fuhr mit einem Schnellkraftwagen durch die Grimmestraße und stieß an einer Kreuzung mit einem Rettungswagen der Feuerwehr zusammen. Durch den Zusammenstoß wurden mehrere Feuerwehrleute leicht verletzt. Th. hatte sich gegen fahrlässige Körperverletzung vor dem Verkehrsgericht Berlin zu verantworten. Ihm wurde vorgeworfen, daß er den Zusammenstoß dadurch herbeigeführt habe, daß er seine Höchstgeschwindigkeit nicht mäßigte, um den Rettungswagen vorbeizulassen, als er das Klingeln der Feuerwehr hörte. Mit seiner Einlassung, daß er sich berechtigt gefühlt hätte, als Führer eines Schnellkraftwagens die Straße im schnellen Tempo durchzufahren, wurde er insoweit recht, als ihn das Gericht aus subjektiven Gründen freisprach, weil er tatsächlich an sein eigenes Vorfahrtsrecht geglaubt hätte. Objektiv trifft ihn jedoch das Verschulden an dem Unfall.

Wie weit gehen die Befugnisse der Baupolizeibehörde? Ein menschlicher St. besitzt ein Wohnhaus aus älterer Zeit, in dem sich ein Lehmhornstein befindet, der einige Risse zeigte. Als er von der Baupolizeibehörde angegeben worden war, den Lehmhornstein durch einen Spornstein aus Ziegelmörtel zu ersetzen, wandte er den Weg der Klage im Verwaltungsstreitverfahren an. Das Oberverwaltungsgericht hob auch die baupolizeiliche Verfügung auf, nachdem ein Obergutachter erklärt hatte, es sei keine Gefahr mehr für vorliegend zu erachten, nachdem der Hausbesitzer die Risse im Lehmhornstein hatte entfernen lassen. Die Baupolizeibehörde geht über ihre Befugnisse hinaus, wenn sie anordnet, daß ein Gebäude oder der Teil eines Gebäudes abgerissen werde, falls die bevorstehende Gefahr durch eine Ausbesserung beseitigt werden könne. Der Spornstein isthe allerdings nicht im Einklang mit der geltenden Baupolizeiverordnung, jedoch erst nach der Errichtung des Lehmhornsteins ergangen. Die neue Baupolizeiverordnung könne nur zur Anwendung kommen, sofern überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses unüberwindlich machen. Vorliegend komme nur eine Brandgefahr in Betracht, eine solche habe aber der Obergutachter nach einer Untersuchung in Abrede gestellt. Wenn der Hausbesitzer ein Mittel erfinde, das ihn am wenigsten belastet und gleichwohl die bevorstehende Gefahr beseitigt, so sei dieser Ausweg dem Hausbesitzer nicht zu verweigern. Unter diesen Umständen dürfe die Baupolizeibehörde von dem Hausbesitzer nicht verlangen, daß er den Lehmhornstein abreißen und durch einen Spornstein aus Ziegelmörtel ersetzen lasse. (Oberverwaltungsgericht: IV. A. 1. 30.)

Wegen Zuwiderhandlung gegen die Baupolizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Merseburg vom 1. November 1929 war ein St. in Strafe genommen worden, weil er ohne Genehmigung der Baupolizei in einem Wohnendehaus eine Feuerungsanlage errichtet und diese nicht bekifft habe, als die Anlage von der Baupolizei für unzulässig erklärt worden war. Vom Amtsgericht wurde er freigesprochen. Uebertretungen gegen baupolizeiliche Vorschriften verfahren in drei Monaten. Diese Entscheidung scheidet die Staatsanwaltschaft an. Der I. Strafsenat des Kammergerichts wies aber die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet ab. Die Feuerungsanlage sei im November 1930 hergestellt. Die Aufstellung in Bausachen trete drei Monate nach Vollendung der Arbeit ein; da die polizeiliche Strafverfügung erst am 13. April 1931 ergangen sei, sei in der Tat Verjährung eingetreten. Ein Rücktritt kommt nicht in Betracht, wenn auch die Feuerungsanlage später nicht entfernt worden ist. (Rktz.: I. S. 423. 31.)

Betriebsstilllegung und Brandschäden. Nach § 23 des Betriebsversicherungsgesetzes darf der Versicherungsnehmer nach Ablauf des Versicherungsvertrages eine Erhöhung der Gefahr nur mit Zustimmung des Versicherers vornehmen, oder deren Vorbehalt beachten. Gefahrerhöhung, die ohne seine Einwilligung vorgenommen wird, hat er dem Versicherer unweigerlich anzugeben. Unterbleibt die Anzeige, so ist der Versicherer nach § 23 Abs. 3 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach Erhöhung der Gefahr eintritt. Ein Versicherungsnehmer hat in der Betriebsstilllegung eine Gefahrenminderungspflicht, weil die Gefahr nicht mehr besteht. Die Betriebsstilllegung erbrachte in der Stilllegung eine Gefahrenminderung, weil der Betrieb so gut wie ohne Aufsicht sei und die Gefahr eintritt des Versicherungsfall der Vergütung des Schadens ab, weil ihr diese Gefahrenerhöhung nicht angezeigt war. Das Reichsgericht trat mit Entscheidung VII. 481. 30 vom 22. September 1931 der Auffassung des Versicherungsnehmers bei und wies seine Ansprüche auf Auszahlung der Brandentschädigung ab.

Kann für Hilfeleistung bei Bränden vom Eigentümer des Grundstücks Entschädigung verlangt werden? Als auf dem Grundstück von B. in Hannover ein erheblicher Brand ausgebrochen war, verlangte eine Gemeinde Entschädigung für die beim Brande geleistete Hilfe. Das Oberlandesgericht in Celle erachtete den fraglichen Anspruch der betreffenden Gemeinde nicht für gerechtfertigt und führte u. a. aus, es sei davon auszugehen, daß die klagende Gemeinde auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gehandelt habe, als sie dem betreffenden Grundstücksbesitzer Beistand und Hilfe bei der Bekämpfung des Brandes geleistet habe. Von ungerECHTFERTIGTER Bereicherung könne vorliegend keineswegs die Rede sein, da der Grundstückseigentümer nichts erspart habe. Eine Geschäftsführung ohne Auftrag sei gleichfalls nicht für vorliegend zu erachten. Der Schutz gegen Brände gehöre zur Feuerwehrpolizei. Die preussischen Gemeinden seien verpflichtet, Feuerlöschgeräte anzuschaffen; die Bekämpfung des Brandes erfolgte unter der Leitung der Feuerwehrpolizei. Ein Ortsstatut komme nicht in Betracht. Der Oberpräsident habe auf Grund des preussischen Gesetzes vom 21. Dezember 1904 eine Polizeiverordnung, betreffend das Feuerlöschwesen, erlassen und Bestimmungen getroffen, die die Schaffung von Feuerwehren und Feuerlöschhilfe betreffen. Von Berufsfeuerwehren sei aber in der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 15. Februar 1908 nicht die Rede. Es habe sich vorliegend um einen erheblichen Brand gehandelt, so daß es geboten erscheine, eine Berufsfeuerwehr herbeizurufen. Die Kosten, welche dadurch entstanden waren, seien nur unerheblich gewesen. Es sei nicht ersichtlich, daß die Gemeinde die Grenzen überschritten habe, die ihr durch die öffentliche Brandschutzpflicht auferlegt seien; es stehe ihr kein Anspruch auf Entschädigung für die Aufwendungen zu, die ihr durch die Bekämpfung des fraglichen Brandes bei dem in Rede stehenden Grundstückseigentümer entstanden waren. (Aktenzeichen: IV. 29. 5. 28.)

Zu 30 Mh. Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängnis wurde kürzlich wegen fahrlässiger Brandstiftung ein Werkmeister vom Amtsgericht Berlin-Mitte verurteilt, weil er vergessen hatte, in seiner Wohnung ein elektrisches Plättchen auszuschalten. Durch diese Fahrlässigkeit entstand ein Zimmerbrand, der die Feuerwehr längere Zeit beschäftigte. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, wie notwendig bei Benutzung elektrischer Gebrauchsgegenstände — Bügeleisen, Heizkissen, Wärmecorone, Kocher, Tauchsieder, Föhn, Ofen u. dgl. — ist, daß der Apparat nach dem Gebrauch ausgeschaltet und der Stecker aus dem Steckkontakt entfernt wird. Dasselbe muß auch geschehen, wenn eine Unterbrechung in der Stromzufuhr eintritt oder der Apparat — auch nur für kurze Zeit — sich selbst überlassen bleibt. Durch Beachtung dieser einfachen Vorichtsregeln könnten viel Feuer, Schädigung der Gesundheit, Lebensgefahr, zahlreiche Brandschäden und erhebliche Verluste an Sachwerten vermieden werden, also „Vorsicht bei der Benutzung elektrischer Geräte“.

Brandberichte

Die Brandschäden bei den Erwerbsgesellschaften. Bei den Gesellschaften der Arbeitsgemeinschaft privater Feuerversicherungs-Gesellschaften in Deutschland beträgt die Summe der im Deutschen Reich im September 1931 angefallenen Schäden insgesamt 9 847 583 Mark gegenüber September 1930 12 236 506 Mh. und 1929 16 401 275 Mh. Die Gesamtschadenssumme in den Monaten Januar bis einschließlich September 1931 beträgt 76 068 224 Mh. gegenüber 1930 79 187 516 Mh. und 1929 111 415 120 Mh.

Danzig. Am 8. Oktober ereignete sich in dem neu erbauten Häuserblock der Polnischen Versicherungsanstalt für geistige Arbeiter in Gdingen eine schwere Gasexplosion. Von 50 eben bezugsfertig gewordenen Wohnungen wurden 11 völlig zerstört. Das Ausmaß der Explosion wurde dadurch vergrößert, daß die Gasanlage mit Erdgas aus dem Gegendbiet gespeist wurde, das vollkommen geruchlos ist. Die Explosionsstelle bildete ein unübersehbares Trümmerfeld, über dem gelbliche Rauchschwaben lagerten. Die Panik in den umliegenden Häusern war groß. Die Feuerwehr wurde bei ihrem Rettungswerk durch eine Abteilung polnischer Marineinfanterie unterstützt. Rettung und Feuerbekämpfung gestalteten sich äußerst schwierig. Aus den Trümmern wurden 19 Tote und 15 Verletzte geborgen. Als Ursache wird vermutet, daß ein Bewohner des Häuserblocks mit offenem Licht im Keller in das explosive Gasluftgemisch kam.

Effen. Am 10. Oktober, 4.07 Uhr, wurde die städtische Berufsfeuerwehr nach Limbecker Str. 71 gerufen. Der erste Löscharbeit bereits ein stark entwickeltes Feuer vor. Erdgeschoss und erster Stock des Geschäftshauses standen in Flammen. Die Löscharbeiten durch die zerplatzten Fenster bis zum Dach empor. Die Schaufensterscheiben des gegenüberliegenden Verlages der „Eifener Volkszeitung“ hatten infolge der ausgestrahlten Hitze lange Risse. Das Feuer wurde mit 3 Schlauchleitungen unter Einwirkung von Atemschutzgeräten angegriffen und in etwa einstufiger Tätigkeit die Gefahr beseitigt. Die Aufräumarbeiten dauerten bis gegen 7 Uhr. Als Ursache des Brandes wird ein nicht abgeschaltetes elektrisches Bügeleisen vermutet, das in einer Ecke

des Ladens im Erdgesch. auf dem Tisch stand. An den leicht brennbaren Vorräten fand das Feuer reiche Nahrung. Das Erdgesch. stand mit dem ersten Obergesch. durch eine offene Treppe in Verbindung. Der Laden ist völlig ausgebrannt, die Verkaufsräume im ersten Stock teilweise.

Hamburg. In der Nacht zum 26. September kurz vor Mitternacht wurde der Feuerwehr durch die Bordwache Feuer auf dem Dampfer „Neumark“ der Hamburg-Amerika-Linie gemeldet. Der Dampfer war am 24. September von einer Ostasienreise zurückgekehrt und hatte am Schuppen 70b gelöscht. Zur Bekämpfung des Feuers rückten 5 Züge mit 2 Feuerlöschboolen aus. Bei Ankunft der Wehr hatte sich das Feuer bereits auf die Aufbauten des Oberdecks ausgebreitet, das in heller Glut stand. Der Löschangriff wurde mit 7 Schlauchlinien durchgeführt. Die Löscharbeiten waren dadurch erschwert, daß das Schiff tagsüber zur Unescofervertilgung unter Blausäuregas gestanden hatte. Nach 2-stündiger Tätigkeit war das Feuer soweit eingedämmt, daß es auf seinen Herd beschränkt werden konnte. 3 Züge rückten ab. Die Befehle der übrigen Züge ging dem Feuer im Innern des Schiffes mit Atemschutzgeräten zu Leibe. Das Schiff ist im Jahre 1930 erbaut und faßt 7851 Bruttoregistertonnen. Das Feuer ist in den vorderen Offizierskabinen, vermutlich infolge Kurzschluß, entstanden und hat von dort auf die Nebenräume und die Aufbauten übergegriffen. — Am 10. Oktober, 11 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr nach der Bohnermasse-Fabrik am Stellinger Weg 49 gerufen. Im ersten Stock des Fabrikgebäudes wurde Bohnermasse erhitzt, wobei sich die Flüssigkeit am Gasbrenner entzündete. Ein Angestellter erlitt dabei Brandwunden und war beim Eintreffen der Feuerwehr bereits ins Krankenhaus geschafft. Das Feuer fand in den leicht brennbaren Halbfertigwaren reiche Nahrung. Bei Ankunft der Wehr schlugen die Flammen aus den zerprüngelten Fensteröffnungen und hatten auch bereits auf eine neben dem Fabrikraum liegende Tischlerei übergegriffen. Das Feuer wurde mit 4 Rohren und einem Schaumrohr angegriffen. Ein Lievergreifen auf die über dem Fabrikraum liegenden Tischlereien konnte verhindert werden.

Liegnitz. Am 11. Oktober, 16 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr nach der Goldberger Straße „Gloria-Tafel“, zu einem starken Gasaustritt gerufen. In den Kelleräumen befindet sich eine Ammoniakanlage welche undicht geworden, Ammoniak in großen Mengen ausstromen ließ. Die Gase, das Gas war voll besetzt, stüchteten, als sie auf das Gas erst aufmerksam wurden, auf die Straße. Auch das Bedienungspersonal, welches sich zuerst nach der hinten gelegenen Küche geflüchtet hatte, mußte sie verlassen. Durch Haus- und Treppenspur stieg das Gas nach den hochgelegenen Wohnungen und von oben ertönten Hilferufe. Die mit Gasmasken, „Enjag K“ sowie Draeger-Geräten ausgerüsteten Mannschaften suchten sämtliche Wohnräume ab und retteten 6 Menschen über die Automobillieferer. Das Haus wurde die Nacht über polizeilich gesperrt. Die Untersuchung hat ergeben, daß eine Klingerabdichtung an der Maschine undicht geworden war.

Regensburg. Am 7. Oktober, 1.20 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr nach dem 19 Kilometer entfernten Untorf gerufen, wo die der Vereinigung der sozialen Baubetriebe Deutschlands gehörige Ziegelei brannte. Bei Ankunft der Wehr handelte es sich um ein dreistöckiges Hauptgebäude, das die Press- und Trockenanlagen enthält, in einer Ausdehnung von etwa 25 x 50 Meter in Flammen. Westlich davon befindet sich, durch mehrere Tür- und Fensteröffnungen mit demselben verbunden, das dreistöckige Ringofengebäude, in dessen Mitte ein etwa 70 Meter hoher Schornstein steht. Auch hier hatte das Feuer bereits den Dachstuhl ergriffen. Da diese Gebäude vollständig in Holzkonstruktion erbaut sind und in allen Stockwerken hunderte von hölzernen Trockenstellagen mit hunderten Tausenden von Ziegelsteinen enthielt, mußte hier vor allem versucht werden, das Feuer zum Stehen zu bringen, andernfalls auch ein Einsturz des Schornsteins im Bereich der Möglichkeit lag. Westlich an das Hauptgebäude grenzt das Kessel- und Maschinenhaus mit einem gleich hohen Schornstein. Weiter befanden sich in nächster Nähe verschiedene Lagerhallen. Die bereits auswendige Orts- und einige Nachbarfeuerwehren standen dem Riesenschub machtlos gegenüber, da ein etwa 150 Meter entfernter Oberflurhydrant nur ungenügend Wasser gab. Die Regensburger Motorspritze mußte deshalb an einem weiter im Tal liegenden, etwa 600 Meter entfernten Oberflurhydranten anlegen, der wenigstens für eine B-Leitung genügend Wasser gab. Damit gelang es auch, das Feuer beim Ringofen und Maschinenhaus zum Stehen zu bringen. Am Hauptgebäude war nichts mehr zu retten. Trotzdem bedurfte es noch stundenlangen Wassergebens, um den glühenden Trümmerhaufen abzulöschen. Erst um 9.30 Uhr vormittags konnte die Regensburger Wehr abrücken. Da außer dem Gebäude nicht mehr einerlei Einrichtung auch einige hunderttausende Ziegelsteine zerstört wurden, dürfte der Schaden annähernd eine Viertelmillion Mark betragen. Ohne das Eingreifen der Regensburger Berufsfeuerwehr wäre das ganze Werk ein Raub der Flammen geworden. Da das Werk seit vierzehn Tagen stillstand, die elektrische Anlage aber nicht ausgetauscht war und das Feuer im 4. Stock zum Ausbruch kam, wird Kurzschluß als Brandursache angenommen.

Aus unserer Bewegung

Bezirk Schlesien. Die im Gesamt-Verband organisierten schlesischen Berufsfeuerwehrmänner tagten am Mittwoch, Beuthen. Um 10 Uhr eröffnete der Vorsitzende Kollege Krause (Breslau) die Konferenz mit Begrüßungsworten an die erschienenen. Besonders begrüßte er den Vertreter der Stadt, Stadtrat Trappe, der im Namen des Oberbürgermeisters der Tagung vollen Erfolg wünscht. Es waren die Ortsgruppen: Legnica, Breslau, Hindenburg, Zawadzki, Beuthen, Görlitz und Niesitz erschienen. — Der Vorstand ging in seinem Geschäftsbericht auf die katastrophale Lage der Wirtschaft und somit auf die Auswirkungen auf Reich, Länder und Gemeinden ein. Die Maßnahmen, die die zuständigen Instanzen zur Milderung dieser Notlage ergriffen haben, gipfeln in dem Zustandekommen der Notverordnungen. Diese brachten für die Kollegen harte Bestimmungen in bezug auf wiederholten Gehaltsabzug usw. wies er darauf hin, daß es sich gerade jetzt gezeigt habe, welchen großen Wert der Zusammenschluß mit dem Gesamt-Verband gehabt habe. Durch die Vertretung des Gesamt-Verbandes in den einzelnen Instanzen, Stadtordnungsversammlungen, Maschiner-Landesparlament und Reichstag sei es in vielen Fällen gelungen, drohende Verschlechterungen abzuwehren oder zu mildern. Daraus sprach Krause zu der Frage: „Kann die Berufsfeuerwehr als Polizeihilfsgruppe Verwendung finden?“ In einzelnen großen Städten sei die Berufsfeuerwehr als Polizeihilfsgruppe eingesetzt worden. Es müßte unter allen Umständen vermieden werden, daß die Berufsfeuerwehr als Polizei eingesetzt wird. Sie sei die Schutze für Eigentum und Leben der gesamten Bevölkerung und Feuergefahr da. Zu den Abbau- und Sparmaßnahmen bei den Berufsfeuerwehren führte Kollege Grollmus (Breslau) aus, daß es dem Verband Deutscher Berufsfeuerwehren innerhalb des Gesamt-Verbandes in allen Fällen gelungen sei, Wiedereinstellung verweigert abzuwehren. Kollege Grollmus wies dann noch darauf hin, daß es auf dem Gebiet der Feuerversicherung noch viel zu tun gibt. Die Gesellschaften müßten stärker zu den Etats der Berufsfeuerwehren herangezogen werden. Es gebe nicht an, daß heute noch einige Gesellschaften bis 25 Proz. und 20 Proz. Dividenden ausschütten. — In der Sportfrage bei den Berufsfeuerwehren hob Kollege Adamek hervor, daß durch die Beteiligung der Berufsfeuerwehren das Sportproblem für den DFB akut geworden ist. Ueber Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebe der Feuerwehren referierte Kollege Grollmus. Er erklärte, daß es durch diese Vorschriften möglich werde, der leichtfertigen Handhabung des Leistungsbestandes in bezug auf das Selbstretten usw. einen Riegel vorzuschieben und die Kollegen einen größeren Schutz angeheben zu lassen. — Kollege Pilschek (Breslau) referierte über: „Der Gesamt-Verband Schlesien“, woraus zu ersehen war, daß die Schlagkraft des Gesamt-Verbandes in Schlesien zugenommen hat und trotz der schlechten Wirtschaftslage ein Mitgliederzuwachs zu verzeichnen sei. — Abends fand im Bierhaus Oberkloster eine Weihnachtsveranstaltung statt, der auch Oberbürgermeister Dr. Knaack beiwohnte.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Köln. Kollege Johann Conrad I. feierte am 1. Oktober. Kollege Johann Kreis am 2. Oktober, Kollege Ferdinand Kreis am 3. Oktober und Kollege Emil Saling am 8. Oktober 25-jährige Berufstätigkeit. Zu ihrem 25-jährigen Dienstjubiläum gratulierten wir den Kollegen auch an dieser Stelle unsere herzlichsten Glückwünsche und hoffen, sie noch recht lange in bester Gesundheit unserer Mitte zu haben. Die Ortsfachgruppe verlor am 7. Oktober den Kollegen Karl Schmidt, Feuerwehrmann a. D. und am 11. Oktober den Kollegen Richard Kleib, Oberfeuerwehrmann a. D. dem Tod. Beide Kollegen haben der Ortsgruppe Köln des DFB ein Vermächtnis hinterlassen, das in Form eines Gedenkbuchs in ihrem Bestehen angeht. Wir werden den Kollegen ein solches Gedenkbuch bewahren.

Feuerwehrliteratur

Bericht über die 20. Hauptversammlung des Preußischen Berufsfeuerwehrrats am 20. und 21. Mai 1931 zu Danzig. Der Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Preußischen Berufsfeuerwehrrats zwischen der 19. und 20. Hauptversammlung. Er umfaßt also das gesamte Feuerlöschwesen. In den wichtigsten Fragen ist Stellung genommen. Den Bezug des Berufsfeuerwehrrats auf die Ortsverwaltung und Verlagsanstalt „Courier“ hat allen Ortsfachgruppen empfohlen.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH des Gesamt-Verbandes, Berlin S 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.